

1. Satzung zur Änderung der Feuerwehrkostensatzung

vom 07.06.2023

Aufgrund des § 4 der Sächsischen Gemeindeordnung (SächsGemO) für den Freistaat Sachsen in der Fassung der Bekanntmachung vom 09. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), die zuletzt durch Artikel 17 des Gesetzes vom 20. Dezember 2022 (SächsGVBl. S. 705) geändert worden ist in der jeweils geltenden Fassung und § 69 Sächsisches Gesetz über den Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz (SächsBRKG) vom 24. Juni 2004 (Sächs-GVBl. S. 245; 647), das zuletzt durch das Gesetz vom 25. Juni 2019 (SächsGVBl. S. 521) geändert worden ist in der jeweils geltenden Fassung, hat der Gemeinderat in seiner öffentlichen Sitzung am 06.06.2023 folgende 1. Satzung zur Änderung der Feuerwehrkostensatzung beschlossen.

Artikel 1 Änderung der Satzung

Die Feuerwehrkostensatzung der Gemeinde Klingenberg vom 08.10.2020, veröffentlicht im Amtsblatt der Gemeinde Klingenberg am 01.11.2020, wird wie folgt geändert:

1. § 5 Abs. 2 (Kostenberechnung) wird wie folgt gefasst:

Die Einsatzzeit wird minutengenau abgerechnet. Der Minutensatz beträgt ein Sechzigstel des im Kostenverzeichnis angegebenen Stundensatzes.

2. Die Aufzählung der Leistungen in § 4 (Gebühren für freiwillige Leistungen der Feuerwehr) wird wie folgt ergänzt:

- Unterstützung des Rettungsdienstes (Tragehilfe)

3. Anlage zur Feuerwehrkostensatzung
Nr. 4 Buchstabe c)

Kostenersatz durch Personal der Gemeindeverwaltung gemäß Abschnitt 1, B, II. „Ermittlung der Höhe des Verwaltungsaufwandes“ nach VwV Kostenfestlegung vom 8. Mai 2020 (SächsABl. S. 560), zuletzt enthalten in der Verwaltungsvorschrift vom 6. Dezember 2021 (SächsABl.SDr.S. S 178) in Verbindung mit Anlage 2a und 3 zu Abschnitt 1 Großbuchstabe B Ziffer II Nr. 2) in der jeweils geltenden Fassung

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Zum selben Zeitpunkt treten alle dieser Änderungssatzung entgegenstehenden Regelungen außer Kraft.

Ausgefertigt:
Klingenberg, den 07.06.2023


Schreckenbach
Bürgermeister



Hinweise nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO)

Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der SächsGemO zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach den Ziffern 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Klingenberg, den 07.06.2023


Schreckenbach
Bürgermeister